

E: M. 3. 11

28. März 2011

zur Kenntnis genommen

Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Abteilung Betriebliche Bildung  
Ausstellungsstrasse 80  
CH-8090 Zürich

8.16

ng

**bws**

**Berufswahlschule Limmattal**

Tel. 044 745 80 70  
Fax 044 745 80 77

Sekretariat: Schöneeggstrasse 36 8953 Dietikon

E-Mail: [bwl@bws-limmattal.ch](mailto:bwl@bws-limmattal.ch)  
Homepage: [www.bws-limmattal.ch](http://www.bws-limmattal.ch)

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schule Uitikon, Schulhaus Rietwis, Lättenstrasse 55,

8142 Uitikon-Waldegg

und der Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)

betreffend Berufsvorbereitungsjahre BVJ

### 1. Parteien

Schule Uitikon, Schulhaus Rietwis, Lättenstrasse 55, 8142 Uitikon-Waldegg, vertreten durch Herr Hans-Rudolf Schärer, Schulpräsident,

und

BWS Limmattal, Schöneeggstrasse 36, 8953 Dietikon, vertreten durch den Präsidenten der BWS Limmattal.

### 2. Zweck (der Leistungsvereinbarung)

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Vertragsgemeinde ihren gesetzlichen Bildungsauftrag gemäss EG BBG der Berufswahlschule Limmattal. Die Vereinbarung regelt überdies die Pflichten der beiden Parteien, das Zulassungsverfahren und die Finanzierung. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass der Kanton seinen finanziellen Beitrag an die Schülerinnen und Schüler aus der Vertragsgemeinde entrichtet.

### 3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt für zwei Schuljahre und wird stillschweigend jeweils um 1 weiteres Schuljahr verlängert.

### 4. Rechtsgrundlagen

Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008
- Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) vom 8. Juli 2009

- Verordnung des Regierungsrats über die BVJ 09/10 und 10/11 vom 22. April 2009 resp. die entsprechende Verlängerung der Verordnung
- Verordnung des Bildungsrats über die BVJ 09/10 und 10/11 vom 27. April 2009 resp. die entsprechende Verlängerung der Verordnung
- Reglement der Bildungsdirektion über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Disziplinarreglement) vom 14. August 2009
- Reglement des Bildungsrates über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 vom 28. September 2009 resp. die entsprechende Verlängerung des Reglements.

## **5. Angebotstypen und Angebotsprofile der BWS Limmattal**

Unter Berücksichtigung der Schwerpunkte für BVJ gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG werden folgende Angebotstypen und Angebotsprofile angeboten:

- a. Berufswahlorientierte Angebote mit den Profilen
  1. Förderung von überfachlichen Kompetenzen durch berufsbezogene Tätigkeiten (Profil A)
  2. Förderung der Allgemeinbildung (Profil B)
- b. Integrationsorientierte Angebote mit dem Profil Sprache und Kultur

## **6. Zielgruppe**

Die Angebote der Berufswahlschule Limmattal richten sich im Sinn des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung EG BBG § 5 an Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht individuelle Bildungsdefizite aufweisen und in einem Berufsvorbereitungsjahr auf die berufliche Grundbildung vorbereitet werden sollen, mit Schwerpunkten in

- Berufsfindung und Berufswahl
- Integration fremdsprachiger Jugendlicher

## **7. Aufnahmeverfahren**

Das Zulassungsverfahren und die Voraussetzungen für die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum Berufsvorbereitungsjahr richten sich nach den Verordnungen des Regierungs- und des Bildungsrates.

### **7.1 Zweck**

Das Zulassungsverfahren bezweckt die nach einem standardisierten Verfahren durchgeführte Abklärung

- zur Eignung der Jugendlichen für ein Berufsvorbereitungsjahr.
- zur Erstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Zulassung der Jugendlichen in ein Berufsvorbereitungsjahr

## 7.2 Ablauf

Bewerberinnen und Bewerber für das Berufsvorbereitungsjahr reichen zwischen dem 15. Februar und dem 15. Mai des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, ein Aufnahmegesuch beim Sekretariat der Berufswahlschule Limmattal, Schöneggstr. 36, 8953 Dietikon, ein.

Verspätet eingereichte Gesuche können im Rahmen der noch verfügbaren Plätze berücksichtigt werden.

Die Berufswahlschule Limmattal als anbietende Organisation führt das Zulassungsverfahren durch, welches aus einer formalen Abklärung und einer inhaltlichen Abklärung der Zulassungsvoraussetzungen besteht.

### 7.2.1 Abklärung der formalen Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Abklärung der formalen Zulassungsvoraussetzungen prüft der Anbieter, ob die Jugendlichen nachfolgende formale Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- Abgeschlossene obligatorische Schulzeit
- 15–17 Jahre alt (IK 15–21 Jahre)
- Vollständig ausgefüllte und eingereichte Anmeldeunterlagen

Diese enthalten:

1. Anmeldeformular
2. Bewerbungsschreiben, inkl. Selbsteinschätzung der Jugendlichen
3. Lebenslauf
4. Kopie der Oberstufenzeugnisse der letzten beiden Schuljahre
5. Einschätzung (der Berufsberatung) und/oder Stellungnahme der abgebenden Schule oder von speziellen Fachpersonen wie Schulpsychologischer Dienst, Sozialstellen etc.
6. Einschätzung und/oder Stellungnahme der Gemeinde.
7. Nachweis über aktive Berufswahlbemühungen (z. B. Schnupperlehre, BIZ-Besuche) und Lehrstellensuche
8. Kopie Basic-Check oder Multi-Check (falls absolviert)
9. Kopie Aufenthaltsbewilligung (falls ausländischer Herkunft)
10. Kopie Einzahlung Anmeldegebühr Fr. 200.- gemäss § 17<sup>1</sup> VO BVJ (und entsprechende Verlängerung der Verordnung).
11. Kopie Einzahlung Kostenvorschuss von Fr. 300.- für Aufwendungen nach § 41 Abs. 3 EG BBG.

Für Ausnahmen, bei denen Jugendliche die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, muss der Anbieter um eine Bewilligung für die Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr beim MBA ersuchen.

### 7.2.2 Abklärung der inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen

Sind die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, prüft der Anbieter die inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind:

- Nachgewiesener Unterstützungsbedarf für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung hinsichtlich folgender Kriterien:
  - die Berufsfindung (Berufsorientierung und Berufswahl) ist nicht abgeschlossen
  - die schulische, persönliche und soziale Berufsreife ist noch nicht vorhanden

- Anschlussprobleme aufgrund kultureller und/oder sprachlicher Voraussetzungen
- keinen Ausbildungsplatz gefunden
- eine Neuorientierung nach Abbruch der Lehre oder Mittelschule ist nötig
- Bildungsfähigkeit (möglicher Lernfortschritt in einem zusätzlichen Schuljahr) ist vorhanden
- Lern- und Leistungsbereitschaft ist vorhanden

Für die Zuteilung zu bestimmten Angebotstypen- und Profilen können vom Anbieter weitere Zuteilungskriterien festgelegt werden (z. B. Sprachniveau, Leistungsniveau, etc.).

Nach Möglichkeit werden die Wünsche von Jugendlichen und Eltern sowie die Empfehlungen von der abgebenden Schule, bzw. der Berufsberatung, bei der Zuteilung berücksichtigt. Der Zuteilungsentscheid liegt letztendlich bei der Schulleitung der BWS Limmattal.

### **7.3 Organisation**

Die Organisation des Zulassungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung des Anbieters und erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

Der Anbieter vertieft die Prüfung der Eignung zur Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr mit ergänzenden Abklärungen wie Aufnahme- und Einteilungsprüfung, Aufnahme-Gespräch und evtl. weiteren flankierenden Massnahmen.

### **7.4 Zulassung und Zulassungsentscheid**

Der Anbieter entscheidet bis zum 15. Juni über die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr

In ein Berufsvorbereitungsjahr wird definitiv zugelassen, wer das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Die Schulleitung trifft die im Zulassungsverfahren erforderlichen Entscheide (auch Zwischenentscheide) und teilt diese den Betroffenen mit.

Bestehen Zweifel über die Lern- und Leistungsbereitschaft einer Person oder ist ihr Bildungserfolg aus anderen Gründen infrage gestellt, kann sie unter Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

Mit dem Aufnahmeentscheid werden die Bewerberinnen und Bewerber über die Elternbeiträge, die Schulordnung und die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Berufsvorbereitungsjahrs informiert.

### **7.5 Rekursinstanz**

Entscheide der Schulleitung betreffend das Zulassungsverfahren können innerhalb von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet mit begründeter Eingabe an die Bildungsdirektion angefochten werden.

## **8. Das Berufsvorbereitungsjahr**

- Pflichten der SchülerInnen

Die Jugendlichen verpflichten sich mit der Anmeldung zum ganzjährigen lückenlosen Besuch des Unterrichts.

- Vorzeitige Austritte oder Ausschlüsse werden bezüglich Verfahren, Austritts- und Ausschlussgründe, Rechtsmittelbelehrung etc. in der Schulordnung der BWS Limmattal geregelt.

## **9. Zuständigkeiten/Leistungen der Parteien**

- a. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich:

- das Angebot an Berufsvorbereitungsjahren gemäss § 6 EG BBG und § 2ff VO BVJ (und entsprechende Verlängerung der Verordnung) sicherzustellen und die Berufswahlschule Limmattal mit der Erbringung der Angebote zu beauftragen.
- die Bestimmungen zum Zulassungsverfahren gemäss Punkt 7 einzuhalten.
- die Elternbeiträge (gem. Pt. 11.b) einzuziehen.
- die Gemeindebeiträge (gem. Pt. 11.c) zu leisten.
- bei Wohnortswechsel von Jugendlichen während des Schuljahres eine pro rata-Regelung mit der neuen Wohnsitzgemeinde zu treffen.

- b. Die BWS Limmattal verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Anforderungen an das Berufsvorbereitungsjahr zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Palette der Angebote, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an die Lehrpläne und Lehrpersonen.
- die Jugendlichen, welche aus der Vertragsgemeinde angemeldet werden, nach den Kriterien des Zulassungsverfahrens abzuklären
- Sollte die Anzahl Anmeldungen zu betriebswirtschaftlich ungünstigen Klassengrössen führen, kann die BWS Limmattal nach Rücksprache mit der Vertragsgemeinde nach weiteren geeigneten Lösungen suchen.
- die Kantonsbeiträge einzuziehen.
- dafür zu sorgen, dass möglichst viele Jugendliche nach Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres eine geeignete Anschlusslösung gefunden haben.
- die Vertragsgemeinden nach Abschluss des Schuljahres in Form eines Schuljahresberichtes über den Verlauf und wichtige Entwicklungen im Schulbetrieb zu informieren (vgl. Pt. 12).

## **10. Zusammenarbeit zwischen den Parteien**

Diese Leistungsvereinbarung kann aus wichtigen Gründen und im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, wobei ggf. angemessene Übergangsfristen abgemacht werden.

## 11. Finanzen

Die Finanzierung der Berufsvorbereitungsjahre, insbesondere die Aufteilung der Kostenanteile, richtet sich nach § 14 – § 18 der VO BVJ (und entsprechende Verlängerung der Verordnung).

### a. Staatsbeiträge

- Der Kanton richtet den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren Kostenanteile aus.
- Die Kantonsbeiträge an den Schulträger betragen je nach Angebot zwischen CHF 5'200.- und CHF 12'000.-

### b. Elternbeitrag

- Der Elternbeitrag ist für alle Gemeinden gleich und wird vom Kanton festgelegt. Er beträgt zurzeit Fr. 2'500.- pro Schuljahr und Person.
- Der Elternbeitrag wird durch die Gemeinde den jeweiligen Lernenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz direkt verrechnet.
- Meldet sich eine Lernende oder ein Lernender nach Zustellung des Aufnahmeentscheides ab oder bricht sie oder er das Berufsvorbereitungsjahr im ersten Semester ab, bzw. wird ausgeschlossen, ist die Hälfte des Elternbeitrages geschuldet. Bricht sie oder er das Berufsvorbereitungsjahr im zweiten Semester ab, bzw. wird ausgeschlossen, ist der volle Elternbeitrag geschuldet.
- In Härtefällen oder bei begründetem Abbruch des Berufsvorbereitungsjahres können die Gemeinden auf Gesuch hin den Elternbeitrag herabsetzen oder darauf verzichten. In diesem Fall bleibt die Gemeinde dem Anbieter den Elternbeitrag geschuldet.
- Die Rechnungsstellung durch den Anbieter erfolgt für das Total der Elternbeiträge quartalsweise im Voraus.

### c. Gemeindebeiträge

- Gemäss § 16 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre übernehmen die Gemeinden für die Lernenden, die in ihrer Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die nach Abzug der Staats- und Elternbeiträge ungedeckt bleibenden Restkosten der Berufsvorbereitungsjahre.
- Bricht eine Lernende oder ein Lernender nach Schulbeginn das Berufsvorbereitungsjahr im ersten Semester ab, bzw. wird ausgeschlossen, ist die Hälfte des Gemeindebeitrages geschuldet. Bricht sie oder er das Berufsvorbereitungsjahr im zweiten Semester ab, bzw. wird ausgeschlossen, ist der volle Gemeindebeitrag geschuldet.
- Die BWS Limmattal wird den Gemeinden jeweils bis Ende November die Höhe ihrer Beiträge für das nächste Schuljahr bekannt geben.
- Die Rechnungsstellung durch den Anbieter erfolgt für das Total der Gemeindebeiträge quartalsweise im Voraus.

#### d. Anmeldegebühr

- Die BWS Limmattal erhebt als Anbieter gemäss § 17 der VO BVJ (und entsprechende Verlängerung der Verordnung) eine Anmeldegebühr von höchstens Fr. 200.-. Diese ist von den erziehungsberechtigten Vertretern bei der Anmeldung zu leisten.
- Die Anmeldegebühr verfällt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber das Aufnahmegesuch zurückzieht.
- Die Anmeldegebühr wird gemäss Verordnung an den Elternbeitrag angerechnet und den Gemeinden bei der letzten Quartalsrechnung pro Jugendliche und pro Schuljahr gutgeschrieben.

#### e. Kostenvorschuss

- Die BWS Limmattal kann als Anbieter gemäss § 17 der VO BVJ (und entsprechende Verlängerung der Verordnung) einen Kostenvorschuss von höchstens Fr. 300.- für Aufwendungen nach § 41 Abs 3 EG BBG (persönliche Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien, Studienwoche, Exkursionen, persönliche Zertifikate etc.) in Rechnung stellen. Dieser ist von den erziehungsberechtigten Vertretern bei der Anmeldung zu leisten.
- Der Kostenvorschuss wird vollständig zurückerstattet, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber das Aufnahmegesuch vor dem ersten Schultag zurückzieht, bzw. wird nach Aufwand rückerstattet bei vorzeitigem Austritt oder am Ende des Berufsvorbereitungsjahres.

### 12. Statistik

Im jährlich erscheinenden Jahresbericht werden sämtliche Schülerzahlen veröffentlicht.

### 13. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist in den Statuten der BWS geregelt.

### 14. Schlussbestimmungen

#### a. Aufsicht

Bei Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, kann der Bezirksrat angefragt werden.

#### b. Änderungen des Vertrags

Bei Vorliegen der definitiven gesetzlichen Grundlagen ist diese Vereinbarung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

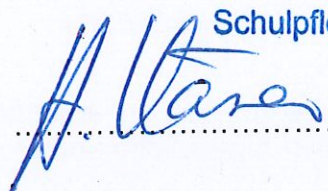
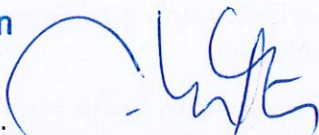
#### c. Kündigung des Vertrags

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten Ende Juli auf Ende des nachfolgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum... Uitikon, 7. 2. 11

Für die Schule Uitikon

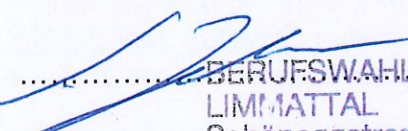
Herr Hans-Rudolf Schärer, Schulpräsident

  
.....  
**Schulpflege Uitikon** 

Ort, Datum... Dietikon 9. 3. 2011

Für die Berufswahlschule Limmattal

Stefan Zehnder, Präsident

  
.....  
**BERUFSWAHLSCHULE  
LIMMATTAL  
Schöneeggstrasse 36  
8953 Dietikon**

**Beilagen:**

- keine